

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung
des Rehabilitationssports in Niedersachsen
vom 01.01.2023

§ 1
Höhe der Vergütung

(1) Die Vertragspartner vereinbaren gemäß § 7 (Vergütung) der obigen Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Niedersachsen, dass die Leistungsträger für die Teilnahme am Rehabilitationssport je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten folgende Vergütungssätze zahlen.

(2) Die Vergütungssätze der Leistungsträger betragen je Übungsveranstaltung und je teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten für

Rehabilitationssport	6,15 EUR (Pos.-Nr. 604503)
Rehabilitationssport in Herzgruppen	9,54 EUR (Pos.-Nr. 604504)
Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerbehinderte und schwerstbehinderte Erwachsene (vgl. Ziffer 9.1 Abs. 3 Rahmenvereinbarung), die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern	13,46 EUR (Pos.-Nr. 604507)
Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen	17,70 EUR (Pos.-Nr. 604508)
Rehabilitationssport im Wasser	8,48 EUR (Pos.-Nr. 604509)
Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins	13,04 EUR (Pos.-Nr. 604510)
Rehabilitationssport für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	9,22 EUR (Pos.-Nr. 604511)
Rehabilitationssport im Wasser für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	12,40 EUR (Pos.-Nr. 604512)
Rehabilitationssport in spezifische Übungsgruppe für schwerstbehinderte Kinder (vgl. Ziffer 9.2 Rahmenvereinbarung), die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern	17,70 EUR (Pos.-Nr. 604513)
Herzinsuffizienz-Gruppen	17,77 EUR (Pos.-Nr. 604514)
Gesundheitsbildungsmaßnahmen lt. Anlage 4	9,01 EUR (Pos.-Nr. s. dort)

Mit der vereinbarten Vergütung sind alle entstehenden Kosten abgegolten, ein Eigenanteil für den Versicherten entsteht nicht.

§ 2
In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationssportgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 31.12.2022 abgegeben wurden.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum 01.04.2024.
- (4) Die Vereinbarung kann von den beteiligten Rentenversicherungsträgern mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn von der Deutschen Rentenversicherung die Anwendung bundeseinheitlicher Vergütungssätze festgelegt wird.